

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge
Interaktionsgestaltung,
Kommunikationsgestaltung,
Produktgestaltung und
Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme
vom 28.01.2013 in der Fassung vom 15.12.2021**

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd hat am 15.15.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

TEIL I

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

§ 4 Verpflichtendes praktisches Studiensemester

§ 5 Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunktsystem

§ 6 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsaufbau

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang

§ 7a Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

§ 7b Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

§ 9 Anmeldung zu Prüfungen

§ 10 Wiederholung der Prüfungsleistung

§ 11 Durchführung von Prüfungen

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

§ 13 Projektarbeiten

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 16 Bachelor-Zwischenprüfung

§ 17 Bachelor-Prüfung

§ 18 Bachelorthesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 25 Prüfungsausschuss

§ 26 Prüfer/in und Beisitzer/in

§ 27 Zuständigkeiten

§ 28 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 29 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II

Besondere Regelungen

§ 32 Studienverlauf der Bachelorstudiengänge

§ 33 Studienverlauf Interaktionsgestaltung

§ 34 Studienverlauf Kommunikationsgestaltung

§ 35 Studienverlauf Produktgestaltung

§ 36 Studienverlauf Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

TEIL I

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd gilt für die Bachelor of Arts-Studiengänge Interaktionsgestaltung, Kommunikationsgestaltung, Produktgestaltung und Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme.

(2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und 1. März beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann, regelt die Immatrikulations- und Zulassungssatzung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Module des ersten bis dritten Semesters soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung (Bachelor-Thesis und alle Modulprüfungen des Bachelorstudiums) soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd den akademische Grad 'Bachelor of Arts', abgekürzt 'BA'. Dieser bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelor sieben Semester mit insgesamt 210 ECTS-Credits und 30 ECTS-Credits pro Semester, darin enthalten ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Studium schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.

§ 4 Verpflichtendes praktisches Studiensemester

(1) Das verpflichtende praktische Studiensemester umfasst sechs Monate in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) und begleitende Kolloquien an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die/Der Studierende muss insgesamt mindestens 95 Präsenztage bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten an der Praxisstelle ableisten. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 7a Abs. 1 (Mutterschutz und Elternzeit) zulassen, dass weniger als die Hälfte der praktischen Tätigkeit in den beiden angrenzenden Fachsemestern abgeleistet wird.

(2) Über die Ausbildung während des verpflichtenden praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Zwischenbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Die Studierenden haben einen abschließenden Bericht über den Verlauf und die

Inhalte des verpflichtenden praktischen Studiensemesters zu schreiben und der Hochschule vorzulegen. Am Ende des verpflichtenden praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

(3) Voraussetzung für das erfolgreiche Ableisten des verpflichtenden praktischen Studiensemesters ist, dass nach Abzug von eventuellen Fehltagen mindestens 95 Präsenstage erreicht wurden und die Unterlagen gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß vorgelegt wurden.

(4) Die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle für das verpflichtende praktische Studiensemester obliegt dem/der Studierenden. Die Praxisstelle ist vom/von der Studierenden vorzuschlagen und von der Leitung des Studiengangs zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Hochschule führt über geeignete Praxisstellen Verzeichnisse.

(5) Das verpflichtende praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn das 4. Semester erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Die organisatorische Abwicklung der verpflichtenden praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen obliegt dem/der vom Senat beauftragten Professor/in (zugleich Modulbeauftragte/r für das verpflichtende praktische Studiensemester).

(7) Während eines verpflichtenden praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle mit Genehmigung des/der Modulbeauftragten gewechselt werden, wenn dies für das Studium förderlich oder in begründeten Ausnahmefällen notwendig ist.

§ 5 Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunktsystem

(1) Module sind zeitlich und thematisch abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Sie umfassen in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits.

(2) Module bestehen in der Regel aus Lehrveranstaltungen, die sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gliedern. Pflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen können. Die Hochschule kann die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abändern. Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Hochschule spätestens vor Beginn eines Semesters durch hochschulöffentlichen Aushang oder auf der Homepage bekannt gegeben.

(3) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des Moduls voraus. Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein ECTS-Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden.

§ 6 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsaufbau

(1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (studienbegleitenden benoteten Prüfungsleistung(en) und unbenoteten Prüfungsleistung(en)).

(2) Entfallen

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der Semester 1-7 (inklusive der Bachelor-Thesis).

(5) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel - mit Ausnahme der Bachelor-Thesis - studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bis einschließlich des 7. Semester durchgeführt.

(6) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Module als auch über die Prüfungstermine, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis

in hochschulüblicher Weise informiert. Den Studierenden wird für jede Prüfung auch der Wiederholungstermin bekannt gegeben.

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Das Verfahren der Zulassung zum Bachelorstudium wird in der Zulassungssatzung geregelt.
- (2) Bis zum Ende des fünften Fachsemesters muss der/die Studierende alle Module des ersten bis dritten Semesters erbracht haben. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die ECTS-Credits nicht spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen im Falle einer Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn Modulprüfungen in der ersten oder gegebenenfalls zweiten Wiederholung nach § 10 Abs. 4 nicht bestanden wurden.
- (4) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.
- (5) Wer die erforderliche Anzahl von 210 ECTS-Credits nicht spätestens bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen im Falle der Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
- (6) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn alle übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (7) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm/ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Nachweis ist von/von der Studierenden durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen.

§ 7a Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

- (1) Studierende, die
 1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
 2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;
 3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten oder Betreuungszeiten muss gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend gemacht werden. Der Antrag ist vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, an das

Prüfungsamt zu stellen. Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. Für die Elternzeit und für Betreuungszeiten sind dem Prüfungsamt und dem zuständigen Prüfungsausschuss Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu belegen.

(3) Der Mutterschutz unterbricht sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen. Die Studierende ist für die Dauer des Mutterschutzes vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. Das Thema einer ausgegebenen Bachelor-Thesis gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Mutterschutzes und einer sich ggf. daran anschließenden Eltern- und Betreuungszeit erhält die Studierende ein neues Thema.

(4) Elternzeit unterbricht die Fristen für die Regelstudienzeiten nach § 7 für die Dauer der gewährten Elternzeit. Der Studierende ist für die Dauer der Elternzeit vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden zulassen, dass weniger als die Hälfte der praktischen Tätigkeit nach § 4 auch in nachfolgenden Fachsemestern abgeleistet wird. Die Bearbeitungsfrist einer ausgegebenen Bachelor-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

(5) Für Betreuungszeiten kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der nach § 7 maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester gewähren. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Der Studierende ist für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.

§ 7b Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der jeweilige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- und Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

(3) Auf Antrag wird bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, können nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 eine Verlängerung der nach § 7 maximal zulässigen Studienzeit erhalten.

(4) Anträge nach dem Absatz 3 sind zu den Prüfungsanmeldefristen bzw. unverzüglich nach Eintritt der besonderen Situation zu stellen.

(5) Die besondere Lage von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen der Pflege eines Angehörigen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der jeweilige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- und Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form.

(6) Die Pflege eines Angehörigen ist durch Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste und Bescheinigungen glaubhaft zu machen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Bachelor-Studiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist,
2. die in Teil II vorgegebenen Bedingungen zu dem entsprechenden Prüfungsabschnitt nachweist,
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder einem im wesentlich gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
4. für das Ablegen der Bachelor-Prüfung eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters vorlegt. Der Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung muss abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 7 Abs. 2 erloschen ist.
5. der/die Studierende beurlaubt ist.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 9 Anmeldung zu Prüfungen

(1) Bei Pflichtveranstaltungen gilt die Teilnahme an der Veranstaltung als Anmeldung zur entsprechenden Prüfungsleistung. Im Fall von Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Veranstaltung spätestens mit Ablauf der ersten drei Lehrveranstaltungstermine bei dem/der Dozent/in.

(2) Der/die Studierende kann seine/ihre Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Modulprüfungen spätestens am letzten Werktag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen und mit geeigneten Nachweisen versehen beim Prüfungsamt zurücknehmen. Der Rücktritt von Prüfungsleistungen ohne Angabe von Gründen ist bis vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraum möglich.

(3) Die Anmeldeverwaltung kann mithilfe EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Die nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester können nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen im Falle einer Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens

innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Das Vorliegen eines Härtefalls ist mit Antrag beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Durchführung von Prüfungen

(1) Die Studierenden haben die einer Modulprüfung zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen in der Regel innerhalb des Semesters zu erbringen, in dem die entsprechenden Lehrveranstaltungen - siehe Teil II - vorgesehen sind.

(2) Auf Antrag eines/einer Prüfers/Prüferin können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Klausuren und mündliche Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(3) Ort und Zeitraum der Prüfung werden von Dozenten bestimmt und in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. Anmelde- und Rücktrittszeitraum bestimmen sich nach Maßgabe des § 9.

(4) In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Vom/von der Prüfer/in selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

(5) Modul- oder Modulteilprüfungen, die normalerweise als mündliche Prüfung oder teilweise mündlich (mündliche Teilleistung bei Projekten, Referaten oder Portfolios) zu erbringen sind und andere mündliche Prüfungen (z.B. Thesen, Kolloquien), können durch mündliche (Teil)Prüfungen in Videokonferenz (Videoprüfung) ersetzt werden.

(6) Prüfungen (einschließlich Kolloquien, Referate, Thesen und andere mündliche Formate) können ausnahmsweise mit Zustimmung der Prüfer/in per Videokonferenz abgenommen werden.

(7) Prüfungen können auch durch Take-Home-Exams (THE) ersetzt werden. Eine THE ist eine Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. Die vorgegebenen Aufgaben müssen nicht zwingend zur gleichen Zeit bearbeitet werden. Anders als bei Hausarbeiten ist der für die Beantwortung vorgesehene Zeitrahmen durch den Prüfer begrenzt. Für THE ist eine entsprechende unterschriebene Erklärung zur selbständigen Verfassung der Arbeit einzuholen. Ein THE sollte idealerweise durch eine mündliche Leistung ergänzt werden in der überprüft werden kann, ob die Prüflinge die Leistung im schriftlichen Teil selbst erbracht haben.

(8) Für die Identitätsfeststellung und Vorbeugung von Täuschungsversuchen sind für alle Prüfungsverfahren die mittels Videokonferenzen durchgeführt werden, geeignete Verfahren durch die Prüfer*innen anzuwenden und zu dokumentieren.

(9) Eine ausreichende Ton- und Bildqualität und die Funktionsfähigkeit im Übrigen werden zu Beginn der Prüfung abgefragt und protokolliert.

(10) Der Nachweis als eigene Prüfungsleistung kann für andere als die mündlichen Prüfungen mittels unterschriebenem und mit einer entsprechenden Erklärung versehenen Ausdrucks erfolgen, der an die Hochschule versendet wird.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

- Studienarbeit,
- Projektarbeit,
- Klausur und sonstige schriftliche Arbeit (§ 15),
- mündliche Prüfungsleistung (§ 14),

- Take-Home-Exams
- Referat.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Die Art der Prüfungsleistung wird, sofern in der Modulbeschreibung mehrere vorgesehen sind, bis zur dritten Veranstaltung des Kurses bekannt gegeben.

(4) Eine Änderung der Prüfungsform erfolgt nur, wenn die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsleistung gewahrt bleiben und ein faires und dem Gebot der Chancengleichheit entsprechendes Prüfungsverfahren sichergestellt ist. Die neu festgelegte Prüfungsform muss zum Überprüfen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sein. Die Prüfungsform wird vom Prüfenden festgelegt und den Studierenden bis zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

§ 13 Projektarbeiten

(1) In einer Projektarbeit ist unter theoretischer Bezugnahme die Lösung einer bestimmten Anzahl von Problemstellungen zu planen und umzusetzen. Das Ergebnis wird im Rahmen von Zwischen- und Endpräsentationen präsentiert und dokumentiert.

(2) Projektarbeiten werden über die Dauer eines Semesters erarbeitet. Die Projektarbeit eines Semesters kann in einzelne Leistungsschritte gegliedert werden. Die Bearbeitungsdauer der Einzelleistungen wird zu Beginn des Semesters vom/von der Prüfer/in bekanntgegeben. Die gleichgewichteten Noten der Einzelleistungen bilden im arithmetischen Mittel die Note der Projektarbeit.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin (§ 26) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird vom/von der Dozenten/in rechtzeitig bekanntgemacht. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice Verfahren sind zulässig.

§ 17 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs.
(2) In Teil II dieser Studien- und Prüfungsordnung werden Zahl und Art der Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.

§ 18 Bachelor-Thesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine Modulprüfung. Sie besteht aus Bachelor-Projekt, Präsentation und Kolloquium. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass der in Teil II geregelte Workload eingehalten werden kann. Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der aus der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.
(2) Das Thema des Bachelor-Projekts ist frühestens nach Abschluss des sechsten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben. Das Bachelor-Projekt hat einen Arbeitsumfang von 12 ECTS-Credits.
(3) Das Bachelor-Projekt wird im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss von einem/einer Professor/in ausgegeben und von diesem/dieser betreut. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Bachelor-Projekts veranlasst.
(4) Soll das Bachelor-Projekt in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
(5) Die Bearbeitungszeit für das Bachelor-Projekt beträgt höchstens vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Das Bachelor-Projekt ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
(2) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in der Bachelor-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
(3) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als >ausreichend< (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen ist von der zu prüfenden Person unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die o. g. Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Notenskala beginnt bei 1,0. Noten schlechter als 4,0 werden mit 4,7 oder 5,0 bewertet. Die Notenskala endet bei 5,0.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt > 4,0 = nicht ausreichend

(3) Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren Teilleistungen, errechnet die oder der Modulverantwortliche die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit sie mit mindestens 4,0 bewertet wurden. Die Gewichtung wird vom Prüfungsausschuss in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Als Gewichtung eines Moduls dient die Summe der ECTS-Credits, unbenotete Module gehen nicht in die Bewertung ein.

(5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit >nicht ausreichend< (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. In diesen Fällen bleibt der entsprechende Prüfungsanspruch erhalten. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierende unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die ausgegebene Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

(6) Über die Folgen eines Täuschungs- oder Plagiatsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen
2. Erklärung der Prüfung oder einzelner Teile hiervon als >nicht bestanden<
3. in wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betroffene Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihr zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 oder "bestanden" bewertet wurde.

(2) ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Einzelne nicht bestandene Prüfungsleistungen können nach Maßgabe von § 10 wiederholt werden.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden sind und die Bachelor-Thesis mindestens mit >ausreichend< (4,0) bewertet wurde.

(5) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als >ausreichend< (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Sie erhält auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(6) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde, die vom Studierenden zu vertreten ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem Studiengang einer anderen deutschen Hochschule erbracht wurden, in dem überwiegend dieselben Fachprüfungen abzulegen sind. Soweit die Bachelor-Zwischenprüfung Lehrveranstaltungen nicht enthält, die an der HfG Gegenstand der des ersten bis dritten Semesters sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen von ECTS-Credits können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem/der Antragsteller/Antragstellerin nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 20 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und

Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in staatlich anerkannten Fernstudien an Hochschulen und an Dualen Hochschulen erbracht wurden, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet werden, sofern sie sich nach Inhalt und Niveau im Sinne von Abs. 2 nicht wesentlich von den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, unterscheiden. Anrechenbar sind auch Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle nachgewiesen wurden. Satz 3 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gem. der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4) werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk >bestanden< aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind dem zuständigen Prüfungsausschuss vom/von der Studierenden vorzulegen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören kraft Amtes alle hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der HfG an. Der allgemeine Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte pro Studiengang drei Mitglieder und einen/eine Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren, die die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernehmen (Prüfungsausschuss).

(2) Andere Professoren/Professorinnen und können bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses beratend hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den/die Vorsitzende/n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Prüfer/in und Beisitzer/in

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit Professoren/Professorinnen

nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen. Zu Prüfern/Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 27 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für Entscheidungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen wurde, die Prüfungsausschüsse der Studiengänge. Dazu gehören insbesondere:

- Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen
- Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten
- Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21)
- Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22 und § 23)
- Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 7 Abs. 6) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG
- Entscheidungen über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 25)
- Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen
- Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 21)
- Entscheidungen über das praktische Studiensemester, in Zweifelsfällen die Genehmigung der Praxisstellen
- Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen
- Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Entscheidung über die Anrechnung von anderen Studienzeiten
- Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei der Bachelor-Thesis
- Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- Entscheidung über die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde.

(2) Dem Prüfungsamt obliegen:

- die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen
- die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen
- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden
- die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
- die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Studienkommission der Hochschule ist zuständig für die Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 28 Bildung der Gesamtnoten, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Für die die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote im Bachelor-Zwischenzeugnis errechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 und 3 aus den Modulprüfungsnoten.

(3) Die Gesamtnote im Bachelor-Zeugnis errechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 und 3 aus den Modulprüfungsnoten und der Bachelor-Thesis.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der/die Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe des gewählten Schwerpunkts die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Noten werden mit dem nach § 20 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als

Klammerzusatz versehen. Es wird ferner der Studiengang in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom/von der Rektor/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Siegel der Hochschule.

(5) Studierende können auf Antrag höchstens fünf weitere, im Besonderen Teil nicht vorgeschriebene Prüfungsleistungen aus dem Lehrangebot der HfG oder von ausländischen Partnerhochschulen als Zusatzveranstaltung in das Zeugnis aufnehmen lassen. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden nicht in die Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen. Zusatzleistungen von ausländischen Partnerhochschulen werden im Zeugnis in der Regel in deutscher oder englischer Übersetzung aufgeführt.

(6) Zusätzlich zum Bachelor-Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung „Transcript of Records“ sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das „Diploma Supplement“ und das „Transcript“ werden vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(7) Gemäß den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens enthält das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle in Form einer Abschlussnotenverteilung über mindestens zwei akademische Jahre/vier Semester. Referenzgruppe ist der jeweilige Studiengang. Die Einstufungstabelle ermöglicht einen direkteren Vergleich verschiedener Benotungssysteme bzw. erleichtert die Umrechnung der Abschlussnoten zum Vergleich des akademischen Leistungsniveaus der Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschule mit dem an anderen Hochschulen.

(8) Das Bachelor-Zeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt.

§ 29 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird dem/der Studierenden von der Hochschule der akademische Grad <Bachelor of Arts> verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom/von der Rektor/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund

einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil II

Besondere Regelungen

§ 32 Studienverlauf der Bachelorstudiengänge

(1) Der Studienverlauf der Bachelorstudiengänge an der HfG wird durch die jeweiligen nachfolgenden Schaubilder definiert.

(2) Die Qualifikationsziele, ECTS-Credits und Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden in Bezug genommen und sind ebenfalls Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 33 Qualifikationsziel und Studienverlauf Interaktionsgestaltung

(1) Interaktionsgestaltung ist die bislang jüngste Designdisziplin. Als Brücke zwischen Produkt- und Kommunikationsgestaltung befasst sie sich mit der Konzeption und Gestaltung von interaktiven Produkten und Dienstleistungen: Apps für mobile Geräte, interaktive Exponate für Ausstellungen und Messen, Webseiten und Bedienoberflächen für Navigationsgeräte und digitale Arbeits- und Wohnumgebungen.

Im Kern geht es darum, sinnvolle und nützliche digitale Produkte zu entwickeln und damit den Alltag der Menschen zu verbessern. Um in diesem Bereich verantwortlich handeln zu können, wird ein kritischer Blick auf Gesellschaft, Umwelt und Konsum gefördert – auch im Bezug auf die Wirkung digitaler Medien.

Um diese Ziele zu erreichen, bietet der Studiengang Seminare, Vorlesungen und vor allem praxis orientierte Projektfächer an.

Ziel des Studienprogramms

Das Studienprogramm soll Sie dazu befähigen, auch zukünftige gestalterische Problemstellungen zu erkennen und zu bewältigen. Das Studium vermittelt dazu vielseitige Methoden auf Basis gestalterischer, technischer und wissenschaftlicher Grundlagen. In anwendungsorientierten Studienprojekten werden alle Projektphasen wie Recherche, Analyse, Konzept und Entwurf, Umsetzung und Präsentation in Teamarbeit erprobt und bewertet. Sie werden unterstützt in der Aneignung breit gefächerter gestalterischer Fähigkeiten, der selbstständigen Anwendung gestalterischer Methoden und in der kritischen Reflexion theoretischer Kenntnisse. Die Ziele der Hochschulausbildung an der HfG Schwäbisch Gmünd sind: hohe fachliche Qualität, Erweiterung der sozialen Kompetenz, optimale Vorbereitung auf die Berufspraxis und sehr gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten.

Berufsperspektiven

Mit dem Abschluss »Bachelor of Arts« (BA) besteht die Möglichkeit den direkten Berufseinstieg zu wählen. Aber auch der Weg zu einem weiterführenden Master-Studiengang steht danach offen – in Schwäbisch Gmünd, deutschlandweit oder international – die HfG Schwäbisch Gmünd pflegt Partnerschaften und Kooperationen mit über 50 Design- Hochschulen auf allen Kontinenten. Die Absolvent*innen des Studiengangs Interaktionsgestaltung arbeiten typischerweise in Designbüros, in der Medienwirtschaft, in Designabteilungen der Industrie oder der Softwarebranche. Als »Anwalt des Nutzers« vertreten sie dabei die Interessen der Nutzer und streben eine hohe funktionale und ästhetische Qualität an – meist in gemischten Arbeitsteams, in denen sie oft eine entscheidende Vermittlerrolle zwischen Fachleuten aus Technik, Management und der Kundenseite übernehmen.

(2) Studienverlauf Interaktionsgestaltung

Studienverlauf

BA Interaktionsgestaltung

	0 ECTS-Credits		10				20				30				Summe				
Semester 1	1110 Grundlagen Gestaltung I		1120 Grundlagen Interaktion I				1130 Grundlagen Darstellen				1140 Grundlagen Entwurf				1150 Theorie der Gestaltung I				
	Programmiertes Entwerfen I 4 SWS 100h		Einf. Gestaltungsschwerpunkte 4 SWS 100h				Darstellen Übung 4 SWS 100h				Entwurf Übung 4 SWS 100h				Grundlagen der Psychologie 2 SWS 50h				
	Programmiersprachen I 4 SWS 50h		Technische Systemeinführung 2 SWS 50h				Darstellen Theorie 2 SWS 50h				Entwurf Theorie 2 SWS 50h				Wissen. Grundlagen 2 SWS 50h				
															Design-/Mediengeschichte 2 SWS 50h				
	6 ECTS		6 ECTS				6 ECTS				6 ECTS				6 ECTS				30 ECTS
Semester 2	2210 Grundlagen Gestaltung II		1220 Grundlagen Interaktion II				1230 Interaktive Kommunikationssysteme				1240 Interface Design								
	Programmiertes Entwerfen II 4 SWS 125h		3-dim. Grundlagen im medialen Raum 4 SWS 100h				Interaktive Kommunikationssysteme 4 SWS 150h				Interface Design I 4 SWS 150h								
	Programmiersprachen II 3 SWS 75h		Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h				Simulation I 2 SWS 50h				Usability 2 SWS 50h								
	8 ECTS		6 ECTS				8 ECTS				8 ECTS				30 ECTS				
Semester 3	1310 Application Design		1320 Invention Design				1330 Präsentation und Planung				1340 Theorie der Gestaltung II								
	Application Design I 4 SWS 150h		Invention Design I 4 SWS 150h				Fremds./Konvers. 2 SWS 25h				Designtheorie I 2 SWS 50h								
	Programmiersprachen III 4 SWS 75h		Simulation II 1 SWS 50h				Fotografie 2 SWS 25h				Kommunikationstheorie 2 SWS 50h								
							Präs. techniken 1 SWS 25h				Design-/Mediengeschichte II 2 SWS 50h								
	9 ECTS		8 ECTS				5 ECTS				8 ECTS				30 ECTS				
Semester 4	1410 Projekt Interaktionsgestaltung I		1420 Projekt Interaktionsgestaltung II				1430 Technologien				1440 Theorie der Gestaltung III								
	WP ¹ Schwerpunkt 4 SWS 200h		WP ¹ Schwerpunkt 4 SWS 200h				Mechatronik 3 SWS 50h				Sprache/Text/Bild 2 SWS 50h								
							Audio 2 SWS 50h				Designmanagement I 2 SWS 50h								
							Interface Technologie 2 SWS 50h				Techniksoziologie 2 SWS 50h								
	8 ECTS		8 ECTS				6 ECTS				8 ECTS				30 ECTS				
Semester 5	1510 Praktisches Studiensemester																		
	Praxisphase												0 SWS 550h						
	Praxisbericht												0 SWS 100h						
	Kolloquium												1 SWS 100h						
	30 ECTS												30 ECTS						
Semester 6	1610 Projekt Interaktionsgestaltung III		1620 Projekt Interaktionsgestaltung IV				1630 Theorie der Gestaltung IV				1640 WP Angrenzende Wissenschaften								
	WP ² Schwerpunkt 4 SWS 200h		WP ² Schwerpunkt 4 SWS 200h				Gestaltungsmethoden/-prozesse 4 SWS 100h				Recht 2 SWS 50h								
							Usability Lab 2 SWS 50h				WP ³ 2 SWS 50h								
							Semiotik 2 SWS 50h				Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h								
	8 ECTS		8 ECTS				8 ECTS				6 ECTS				30 ECTS				
Semester 7	1710 Bachelorthesis				1720 Bachelorimplementierung				1730 Bachelortheorie										
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit) 12 ECTS				Technologien 3 SWS 75h				Projektplanung II 8 SWS 200h										
	Präsentation 0 SWS 50h				Implementierung 3 SWS 75h														
	Kolloquium 0 SWS 50h																		
	16 ECTS				6 ECTS				8 ECTS				30 ECTS						
	0 ECTS-Credits		10				20				30								

SWS = Semesterwochenstunden
 Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (Workload)
 ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
 1110 = Modulnummer bestehend aus Studiengang, Semester, Modul

WP¹ = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
 Interaktive Kommunikationssysteme 2, Interface Design 2, Application Design 2,
 Invention Design 2

WP² = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
 Interaktive Kommunikationssysteme 3, Interface Design 3, Application Design 3,
 Invention Design 3

WP³ = Wahl aus Lehrveranstaltungsangebot

Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Hochschule spätestens vor Beginn eines Semesters durch einen hochschulöffentlichen Aushang oder auf der Homepage bekannt gegeben.

210 ECTS 132 SWS 5250h

§ 34 Qualifikationsziel und Studienverlauf Kommunikationsgestaltung

(1) Gesellschaftliche Veränderungen und neue Informationstechnologien schaffen neue Wissensbereiche und wachsende Daten- und Informationsmengen. Gefordert sind daher neue Methoden der Wissensaufbereitung, -darstellung und -vermittlung. Die Hochschule für Gestaltung bietet ein flexibles Lehrprogramm, das gestalterische Grundlagen vermittelt und gleichzeitig auf gesellschaftliche, technische und wissenschaftliche Entwicklungen Bezug nimmt.

Im Studium an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd erfahren Sie die interdisziplinäre Tätigkeit der Informationsgestaltung als Einheit von technologischer Anwendung und theoretischem Wissen. Der Studiengang Kommunikationsgestaltung ermöglicht das eigenständige gestalterische Bearbeiten komplexer Problemstellungen. Das Studium vermittelt praktische Fertigkeiten und fördert die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen der Gestaltung.

Ziel des Studienprogramms

Das Studienprogramm soll Sie dazu befähigen, auch zukünftige gestalterische Problemstellungen zu erkennen und zu bewältigen. Das Studium vermittelt dazu vielseitige Methoden auf Basis gestalterischer, technischer und wissenschaftlicher Grundlagen. In anwendungsorientierten Studienprojekten werden alle Projektphasen wie Recherche, Analyse, Konzept und Entwurf, Umsetzung und Präsentation in Teamarbeit erprobt und bewertet. Sie werden unterstützt in der Aneignung breit gefächelter gestalterischer Fähigkeiten, der selbstständigen Anwendung gestalterischer Methoden und in der kritischen Reflexion theoretischer Kenntnisse.

Die Ziele der Hochschulausbildung an der HfG Schwäbisch Gmünd sind:

hohe fachliche Qualität, Erweiterung der sozialen Kompetenz, optimale Vorbereitung auf die Berufspraxis und sehr gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten.

Berufsperspektiven

Mit dem Abschluss »Bachelor of Arts« (BA) besteht die Möglichkeit den direkten Berufseinstieg zu wählen. Aber auch der Weg zu einem weiterführenden Master-Studiengang steht danach offen – in Schwäbisch Gmünd, deutschlandweit oder international – die HfG Schwäbisch Gmünd pflegt Partnerschaften und Kooperationen mit über 50 Design-Hochschulen auf allen Kontinenten. Kommunikationsgestalter*innen arbeiten selbständig oder angestellt. Sie sind kompetent hinsichtlich funktionaler und ästhetischer Qualität. Sie planen und gestalten didaktische, wissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Kommunikation in Designbüros, Unternehmen oder öffentlichen Institutionen und vermitteln dabei zwischen unterschiedlichen Disziplinen.

Tätigkeitsfelder sind die Gestaltung von Publikationen, Lehr- und Lernmitteln, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Leit- und Orientierungssystemen, Interfaces, Erscheinungsbildern von Institutionen und Unternehmen bis hin zur Konzeption von Ausstellungen.

(2) Studienverlauf
BA Kommunikationsgestaltung

0		10		20		30		Summe
Semester 1	2110 Grundlagen Gestaltung I	4 SWS	150 h	2120 Grundlagen Entwurf I	4 SWS	150 h	2130 Grundlagen Raum I	2140 Theorie der Gestaltung I
	Programmiertes Entwerfen I	4 SWS	150 h	Typografische Grundlagen	4 SWS	150 h	Darstellen/Konstr.	Wissen. Grundlagen
	Programmiersprachen I	2 SWS	50 h	Technische System Einführung	2 SWS	50 h	Darstellen I	Design/Mediengeschichte I
							Bild I	Einf. Gest. schwerpunkte
								Designtheorie I
	8 ECTS	6 SWS	200 h	8 ECTS	6 SWS	200 h	6 ECTS	6 SWS
								150 h
								8 SWS
								200 h
								30 ECTS
								26 SWS
								750 h
Semester 2	2210 Grundlagen Gestaltung II	4 SWS	125 h	2220 Grundlagen Entwurf II	4 SWS	100 h	2230 Grundlagen Raum II	2240 Theorie der Gestaltung II
	Programmiertes Entwerfen II	4 SWS	125 h	Typografie/Bild/Layout	4 SWS	100 h	3-dim. Gestaltung	Soziologie der Gestaltung
	Programmiersprachen II	2 SWS	50 h	Bild II	2 SWS	25 h	Darstellen/Konstr.	Semiotik I
	Simulation I*	2 SWS	50 h	Medientechnologie I	2 SWS	50 h	Darstellen II	Seminar-/Laborwoche
				Sprache/Text Bild I	2 SWS	50 h		
	9 ECTS	8 SWS	225 h	9 ECTS	10 SWS	225 h	6 ECTS	4 SWS
								150 h
								4 SWS
								150 h
								30 ECTS
								26 SWS
								750 h
Semester 3	2310 Grundlagen Gestaltung III	4 SWS	125 h	2320 Grundlagen Entwurf III	4 SWS	150 h	2330 Grundlagen Raum III	2340 Theorie der Gestaltung III
	Audiovisuelle Gestaltung	4 SWS	125 h	Informationsgestaltung	4 SWS	150 h	Ausstellungs-gestaltung	Kommunikationstheorie
	Simulation II	2 SWS	50 h	Interaktive Gestaltung	2 SWS	50 h	Medien-technologie/Planung	Wahrnehmungstheorie
	Film	2 SWS	50 h					Ausstellungstheorie I
								Seminar-/Laborwoche
	9 ECTS	8 SWS	225 h	8 ECTS	6 SWS	200 h	5 ECTS	4 SWS
								125 h
								6 SWS
								200 h
								30 ECTS
								24 SWS
								750 h
Semester 4	2410 Projekt Kommunikationsgestaltung I	4 SWS	200 h	2420 Projekt Kommunikationsgestaltung II	4 SWS	200 h	2430 Präsentation/Planung	2440 Theorie der Gestaltung IV
	WP Schwerpunkte	4 SWS	200 h	WP Schwerpunkte	4 SWS	200 h	Projektplanung I	Design-/Mediengeschichte II
							Präsentationstechniken	WP Theorie
							Fremdsprachen/Konv.	WP Theorie
							Seminar-/Laborwoche	
	8 ECTS	4 SWS	200 h	8 ECTS	4 SWS	200 h	6 ECTS	6 SWS
								200 h
								6 SWS
								200 h
								30 ECTS
								20 SWS
								750 h
Semester 5	2510 Praktisches Studiensemester							
	Praxisphase							
	Praxisbericht							
	Kolloquium							
	30 ECTS							1 SWS
								750 h
								30 ECTS
								1 SWS
								750 h
Semester 6	2610 Projekt Kommunikationsgestaltung III	4 SWS	200 h	2620 Projekt Kommunikationsgestaltung IV	6 SWS	250 h	2630 Theorie der Gestaltung V	
	WP Schwerpunkte	4 SWS	200 h	Angewandte Gestaltung	6 SWS	250 h	Sprache/Text/Bild II	
				Gestaltungsmethoden/-prozesse	2 SWS	50 h	Gesellschaftsanalyse	
							WP Theorie	
						Recht		
						Seminar-/Laborwoche		
	8 ECTS	4 SWS	200 h	12 ECTS	8 SWS	300 h	10 ECTS	8 SWS
								250 h
								30 ECTS
								20 SWS
								750 h
Semester 7	2710 Bachelorthesis	0 SWS	300 h	2720 Bachelorimplementierung	3 SWS	75 h	2730 Bachelortheorie	
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit)	0 SWS	300 h	Technologien	3 SWS	75 h	Projektplanung II	
	Präsentation	0 SWS	50 h	Implementierung	3 SWS	75 h		
	Kolloquium	0 SWS	50 h					
	16 ECTS	0 SWS	400 h	6 ECTS	6 SWS	150 h	8 ECTS	8 SWS
								200 h
								30 ECTS
								14 SWS
								750 h

SWS = Semesterwochenstunden
Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (Workload)
ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
2110 = Studiengang, Semester, Modul

WP¹ = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
Informationsgestaltung, Digitale Kommunikation, Kommunikation im Raum, Transmediale Kommunikation
WP² = Wahl eines Theoriwahlpflichtfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
Ausstellungstheorie 2, Designtheorie 2, Digital Culture, Ergonomie 1, Nachhaltigkeit, Ökonomie, Produktplanung 2, Semiotik 2, Werte – Images und Gestaltungsziele

210 ECTS 132 SWS 5250 h

§ 35 Qualifikationsziel und Studienverlauf Produktgestaltung

(1) Im lokalen und globalen Gefüge der Marktwirtschaften und der sich ständig verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen spielt die Warenästhetik (Produktgestalt) eine besondere Rolle. Sie bündelt viele verschiedene Interessen: kommerzielle und unternehmerische Ziele, Aspekte der Ästhetik, der Nachhaltigkeit, der Gebrauchs- und Bedürfnisorientierung Einzelner oder von Gruppen.

Die Produktgestaltung ist dabei immer der Ausdruck von Nützlichkeit eines Systems oder eines Artefakts in jeglicher Beziehung und deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Umwelt der Menschen in all ihren Lebensbereichen. Damit ist sie auch eine bedeutende Kulturleistung. Das Studienprogramm qualifiziert für Entwurfs- und Konstruktionsaufgaben in der Formgebung von industriell hergestellten Produkten. Produktgestalter*innen sind Partner verschiedener Fachrichtungen im Produktentstehungsprozess, überwiegend der Technik.

Damit die Absolvent*innen den fachlichen und interdisziplinären Anforderungen in der Praxis kompetent entsprechen können, werden im Studium alle hierzu wichtigen Fertigkeiten (Technik) und Fähigkeiten (Entwurf und Theorie) vermittelt und in Projektarbeiten geübt.

Ziel des Studienprogramms

Das Studienprogramm soll Sie dazu befähigen, auch zukünftige gestalterische Problemstellungen zu erkennen und zu bewältigen. Das Studium vermittelt dazu vielseitige Methoden auf Basis gestalterischer, technischer und wissenschaftlicher Grundlagen. In anwendungsorientierten Studienprojekten werden alle Projektphasen wie Recherche, Analyse, Konzept und Entwurf, Umsetzung und Präsentation in Teamarbeit erprobt und bewertet. Sie werden unterstützt in der Aneignung breit gefächerter gestalterischer Fähigkeiten, der selbstständigen Anwendung gestalterischer Methoden und in der kritischen Reflexion theoretischer Kenntnisse.

Die Ziele der Hochschulausbildung an der HfG Schwäbisch Gmünd sind: hohe fachliche Qualität, Erweiterung der sozialen Kompetenz, optimale Vorbereitung auf die Berufspraxis und sehr gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten.

Berufsperspektiven

Produktgestalter*innen arbeiten selbständig oder angestellt. Sie sind kompetent hinsichtlich funktionaler und ästhetischer Qualität. Sie suchen und entwickeln für wirtschaftlich und gesellschaftlich relevante Szenarien innovative Produkt- und Systemlösungen. Tätigkeitsfelder sind die Gestaltung und Konstruktion technischer Produkte, wie zum Beispiel Sportgeräte, Konsumentenprodukte, Investitionsgüter, Informations- und Kommunikationsendgeräte.

(2) Studienverlauf
Produktgestaltung

	0	ECTS-Credits	10	20	30	
Semester 1	3110	Produktgestaltung I		3120	Grundlagen der Gestaltung I	
		Produktgestaltung I	4 SWS 125h		2-dimensionales Gestalten I	4 SWS 125h
		Design-/Mediengeschichte I	2 SWS 50h		Typografische Grundlagen	4 SWS 100h
		7 ECTS	6 SWS 175h		9 ECTS	8 SWS 225h
Semester 1	3130	Grundlagen der Darstellung		3140	Konstruktion i.d. Gestaltung I	
		Darstellen I	4 SWS 125h		Grundlagen der Konstruktion	3 SWS 75h
		Technische System Einführung	2 SWS 50h		Rhino	1 SWS 25h
		Bild1; Fotografie	2 SWS 50h		TZ	1 SWS 25h
	9 ECTS	8 SWS 225h		5 ECTS	5 SWS 125h	
						30 ECTS 27 SWS 750h
Semester 2	3210	Produktgestaltung II		3220	Grundlagen der Gest. II A	
		Produktgestaltung II	4 SWS 150h		2-dim. Gestalten II	4 SWS 150h
		Darstellen II	2 SWS 50h			
		CAD II	2 SWS 50h			
	10 ECTS	8 SWS 250h		6 ECTS	4 SWS 150h	
Semester 2	3230	Grundlagen der Gest. II B		3240	Theorie der Gestaltung I	
		3-dim. Gestalten I	4 SWS 150h		Wissenschaftliche Grundlagen	2 SWS 50h
					Soziologie der Gestaltung	2 SWS 50h
					Präsentationstechnik	2 SWS 50h
					Seminar-/Laborwoche	2 SWS 50h
	6 ECTS	4 SWS 150h		8 ECTS	8 SWS 200h	
						30 ECTS 24 SWS 750h
Semester 3	3310	Produktgestaltung III		3320	Ergonomie	
		Produktgestaltung III	4 SWS 150h		Projekt Ergonomie I	5 SWS 150h
					Ergonomie I	2 SWS 50h
		6 ECTS	4 SWS 150h		8 ECTS	7 SWS 200h
Semester 3	3330	Grundlagen der Gest. III		3340	Theorie der Gestaltung II	
		3-dim. Gestalten II	4 SWS 150h		Fremdsprachen/ Konversation	2 SWS 50h
					Seminar-/Laborwoche	2 SWS 50h
					Wahrnehmungstheorie	2 SWS 50h
	6 ECTS	4 SWS 150h		6 ECTS	6 SWS 150h	
Semester 3	3350	Konstruktion i.d. Gest. II				
		Technische Mechanik	2 SWS 50h			
		Technologie/ Werkstoffe I	2 SWS 50h			
		4 ECTS	4 SWS 100h			
						30 ECTS 25 SWS 750h
Semester 4	3410	Produktgestaltung IV		3420	Prozessgestaltung I	
		Produktgestaltung IV	5 SWS 175h		Prozessgestaltung I	5 SWS 175h
		7 ECTS	5 SWS 175h		7 ECTS	5 SWS 175h
Semester 4	3430	Theorie der Gestaltung III		3440	Systemgestaltung und Produktplanung	
		Produktsprache	2 SWS 50h		Ergonomie II	2 SWS 50h
		Designtheorie	2 SWS 50h		Produktplanung I	2 SWS 50h
		WP Theorie	2 SWS 50h		Theorie des Interface	2 SWS 50h
		WP Gestaltung	2 SWS 50h		Seminar-/Laborwoche	2 SWS 50h
	8 ECTS	8 SWS 200h		8 ECTS	8 SWS 200h	
						30 ECTS 26 SWS 750h
Semester 5	3510	Praktisches Studiensemester				
		Praxisphase				0 SWS 550h
		Praxisbericht				0 SWS 100h
		Kolloquium				1 SWS 100h
	30 ECTS				1 SWS 750h	
						30 ECTS 1 SWS 750h
Semester 6	3610	Produktgestaltung V		3620	Prozessgestaltung II	
		Produktgestaltung V	4 SWS 175h		Prozessgestaltung II	4 SWS 175h
		7 ECTS	4 SWS 175h		7 ECTS	4 SWS 175h
Semester 6	3630	Theorie der Gestaltung IV		3640	Konstruktion der Gestaltung III	
		Gesellschaftsanalyse	2 SWS 50h		Technologie/Werkstoffe II	3 SWS 75h
		Recht	2 SWS 50h		Nachhaltigkeit	2 SWS 75h
		Produktplanung II	2 SWS 50h		WP Gestaltung	2 SWS 50h
		Ästhetik	2 SWS 50h			
	8 ECTS	8 SWS 200h		8 ECTS	7 SWS 200h	
						30 ECTS 23 SWS 750h
Semester 7	3710	Bachelorthesis		3720	Bachelorimplementierung	
		Bachelorprojekt (Bachelorarbeit)	12 ECTS		Technologien	3 SWS 75h
		Präsentation	0 SWS 50h		Implementierung	3 SWS 75h
		Kolloquium	0 SWS 50h			
	16 ECTS	0 SWS 400h		6 ECTS	6 SWS 150h	
Semester 7	3730	Bachelortheorie				
		Gestaltungsmethodik	4 SWS 100h			
		Designbusiness	2 SWS 50h			
		WP Theorie	2 SWS 50h			
	8 ECTS	8 SWS 200h				
						30 ECTS 14 SWS 750h
	0	ECTS-Credits	10	20	30	

SWS = Semesterwochenstunden
 Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (Workload)
 ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
 3110 = Studiengang, Semester, Modul

210 ECTS 140 SWS 5250h

WP Gest. — alle 2 SWS

Darstellen III
 Darstellen IV
 Produktfotografie
 Keramik
 CAD III (Cinema)
 CAD IV (Rhino)
 Brand Design & Rhino (nur ER)
 Labor-/Seminarwoche

WP Theorie — alle 2 SWS

Design- und Mediengeschichte II
 Kommunikationsstrategie
 Ökonomie
 Wert; Images + Gestaltungsziele

§ 36 Qualifikationsziel und Studienverlauf Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme

(1) Der neue Bachelor-Studiengang Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme befasst sich mit allen Aspekten der Entwicklung und Realisierung nutzerzentrierter, funktionaler und technischer, Hard- und Softwareprodukte sowie deren Vernetzung.

Sie erwerben die Fähigkeit zum nutzergerechten Einsatz neuer Technologien, funktionaler und technischer Möglichkeiten bei der Entwicklung von Schnittstellen und der vernetzten Entwicklung prototypischer Hard- und Softwareprodukten. Sie werden in Projekten befähigt, vernetzte, heterogene Systeme und Produkte bzw. Monitoring- und Entscheidungsprozesse zu entwerfen und prototypisch umzusetzen. Dies geschieht im Rahmen einer gestalterischen Auseinandersetzung und der daraus resultierenden Sensibilisierung für die in der Gestaltung notwendige Detailqualität. Der Studiengang bietet die Möglichkeit, sich vertiefend mit den Bereichen Nutzerzentrierte Entwicklung, Mobile Technologien, Technologien im Raum oder Physical Computing zu befassen. Der erste Kooperationsstudiengang der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd findet in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule Aalen statt, wodurch die Möglichkeit einer verstärkten Fokussierung auf spezielle, gestaltungsrelevante Technologien und Methoden geboten wird. Innerhalb der HfG Schwäbisch Gmünd ergeben sich hier neue Synergien durch die Nähe zu den bestehenden Studiengängen Interaktionsgestaltung, Kommunikationsgestaltung und Produktgestaltung.

Ziel des Studienprogramms

Sie erlernen den nutzergerechten Einsatz neuester Technologien. Sie erproben die funktionalen, technischen und ästhetischen Möglichkeiten bei der Entwicklung der vernetzten Produktpalette aus dem Themenfeld Internet der Dinge. Dozent*innen vermitteln: Methoden zur nutzerzentrierten Gestaltung vernetzter Systeme, Methoden der Problemlösung in technologischen Umgebungen, insbesondere in den Schwerpunkten Mobile Technologien, Technologien im Raum, Physical Computing Methoden der Vernetzung an der Schnittstelle zwischen Mensch-Maschine, Maschine-Maschine, Mensch-System sowie Maschine-Prozess. Die Ziele der Hochschulausbildung an der HfG Schwäbisch Gmünd sind: hohe fachliche Qualität, Erweiterung der sozialen Kompetenz, optimale Vorbereitung auf die Berufspraxis und sehr gute Kommunikations und Präsentationsfähigkeiten.

Berufsfelder für die Absolvent*innen des anwendungsorientierten Bachelor-Studiengangs Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme finden sich in Ingenieur- und Gestaltungsbüros, in Entwicklungsabteilungen und Zukunftslaboren (Think-Tanks) der Industrie sowie in der Medien- und Informationswirtschaft. Hier sind Absolvent*innen an der Schnittstelle zwischen Gestaltung, Technologie, Ingenieurwissenschaft und Informatik tätig und bringen die Sicht des Nutzers in den Entwicklungsprozess ein. Aber auch der Weg zu einem weiterführenden Master-Studiengang steht nach dem Bachelor-Abschluss offen.

(2) Studienverlauf
BA Internet der Dinge –
Gestaltung vernetzter Systeme

	0 ECTS-Credits		10		20		30		Summe
Semester 1	5110 Grundlagen Entwurf I		5120 Grundl. Technologien I		5130 Programmieren I		5140 Theorien angrenz. Wissenschaften I		
	Design Grundlagen	4 SWS 125 h	Technische Grundlagen I	4 SWS 100 h	Programmiersprachen I	4 SWS 125 h	Mediengeschichte	2 SWS 50 h	
	Entwurf Grundlagen	4 SWS 100 h			Softwaretechnologien	2 SWS 50 h	Wissensch. Grundlagen	2 SWS 50 h	
					Grundlagen Webtechnologien	2 SWS 50 h	Grundlagen der Psychologie	2 SWS 50 h	
				Programmiersprachen Übung	2 SWS 50 h				
	9 ECTS	8 SWS 225 h	4 ECTS	4 SWS 100 h	11 ECTS	10 SWS 275 h	6 ECTS	6 SWS 150 h	30 ECTS 28 SWS 750 h
Semester 2	5210 Grundlagen Entwurf II		5220 Grundlagen Technologien II		5230 Programmieren II				
	Darstellen/Simulation	4 SWS 75 h	Technische Grundlagen II	4 SWS 175 h	Programmiersprachen II	4 SWS 125 h			
	Grundlagen im medialen Raum	4 SWS 100 h	Konzeptvisualisierung	2 SWS 50 h	Datenbanken	2 SWS 50 h			
	Entwurf Grundlagen II	4 SWS 75 h			Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50 h			
Visual Prototyping	2 SWS 50 h								
	12 ECTS	14 SWS 300 h	9 ECTS	6 SWS 225 h	9 ECTS	6 SWS 225 h			30 ECTS 26 SWS 750 h
Semester 3	5310 Nutzerzentrierte Entwicklung I (UX)		5320 Physical Computing		5330 Programmieren III		5340 Theorien angrenzenden Wissenschaften II		
	Designmethoden	3 SWS 125 h	Prototyping/Redesign	4 SWS 100 h	Softwareentwurf und Anwendungen verteilter Systeme	4 SWS 125 h	Kommunikationstheorie	2 SWS 50 h	
	User Research	2 SWS 75 h	Mechatronik/Robotik	3 SWS 50 h	Internet Security	2 SWS 75 h	Projektplanung	1 SWS 50 h	
							Techniksoziologie	2 SWS 50 h	
						Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50 h		
	8 ECTS	5 SWS 200 h	6 ECTS	7 SWS 150 h	8 ECTS	6 SWS 200 h	8 ECTS	5 SWS 200 h	30 ECTS 23 SWS 750 h
Semester 4	5410 Nutzerzentrierte Entwicklung II (UX)		5420 Schwerpunkte I		5430 Technologien		5440 Präsentation		
	Experience Design I	4 SWS 175 h	WP ¹ Schwerpunkte	4 SWS 175 h	WP ² Technologien	4 SWS 125 h	Fremdsprachen	2 SWS 50 h	
	Nachhaltigkeit	2 SWS 50 h					Präsentationstechniken	1 SWS 50 h	
	Digital Culture	2 SWS 75 h					Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50 h	
	12 ECTS	8 SWS 300 h	7 ECTS	4 SWS 175 h	5 ECTS	4 SWS 125 h	6 ECTS	3 SWS 150 h	30 ECTS 19 SWS 750 h
Semester 5	5510 Praktisches Studiensemester								
	Praxisphase							0 SWS 550 h	
	Praxisbericht							0 SWS 100 h	
	Kolloquium							1 SWS 100 h	
	30 ECTS						1 SWS 750 h	30 ECTS 1 SWS 750 h	
Semester 6	5610 Nutzerzentrierte Entwicklung III (UX)		5620 Schwerpunkte II		5630 Technologien		5640 Theorie angrenz. Wissenschaften III		
	Experience Design II	4 SWS 175 h	WP ¹ Schwerpunkte	4 SWS 175 h	WP ² Technologien	4 SWS 125 h	Recht	2 SWS 50 h	
	UX in Anwendung II	4 SWS 125 h					Soziologie artifiziieller Multiagentensysteme	2 SWS 50 h	
							Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50 h	
	12 ECTS	8 SWS 300 h	7 ECTS	4 SWS 175 h	5 ECTS	4 SWS 125 h	6 ECTS	4 SWS 150 h	30 ECTS 20 SWS 750 h
Semester 7	5710 Bachelorthesis		5720 Bachelorimplementierung		5730 Bachelortheorie				
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit)	12 ECTS			Technologien	3 SWS 75 h	Projektplanung II	8 SWS 200 h	
	Präsentation				Implementierung	3 SWS 75 h			
	Kolloquium								
	16 ECTS	0 SWS 400 h	6 ECTS	6 SWS 150 h	8 ECTS	8 SWS 200 h			30 ECTS 14 SWS 750 h

- SWS = Semesterwochenstunden
- Zeit = Gesamtaufwand für Studierende (work load)
- ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
- 5110 = Modulnummer bestehend aus Studiengang, Semester, Modul
- /// = Fächer und Module zusammen mit HS Aalen
- WP¹ = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem Fächerangebot [Wahl 1 aus 3], derzeit: Mobile Technologien, Technologien im Raum, Physical Computing
- WP² = Wahl eines Technologiefachs aus dem Fächerangebot [Wahl 1 aus 3], derzeit: Künstliche Intelligenz, Augmented Reality, Tracking, Hacking/Internet Security, Big Data Analysis, weitere wechselnde Angebote

210 ECTS 131 SWS 5250 h

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung tritt mit Wirkung zum 16.12.2021 in Kraft.
(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung ihr Studium im Studiengang nach § 1 bereits begonnen haben, legen die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung ab.

Schwäbisch Gmünd, den 15.12.2021



Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 15.12.2021 veröffentlicht und hiermit gemäß §1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich bekannt gemacht.